

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.
Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société
Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative
= Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 157 (1977)

Vereinsnachrichten: Reglement der Eulerkommission

Autor: Niggli, E. / Sitter, B.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reglement der Eulerkommission

I. Zweck, Wahl, Bestand

1. Die Eulerkommission der SNG bezweckt die Durchführung der Herausgabe der Werke Leonhard Eulers. Sie sorgt für ununterbrochenen und beförderlichen Fortgang des Unternehmens.
2. Die Eulerkommission ist eine Kommission der SNG im Sinne von Art. 43-48 der Statuten der SNG vom 11. Oktober 1974.
3. Die Kommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Für die Ergänzungswahlen macht sie dem Zentralvorstand der SNG Vorschläge zu Händen des Senats der SNG.

II. Konstituierung

4. Die Kommission wählt auf vier Jahre aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Schatzmeister. Wiederwahl ist möglich. Präsident, Vizepräsident und Generalredaktor (Art. 11) bilden den Ausschuss, der in dringenden Fällen entscheiden kann.
5. Diese Wahlen vollziehen sich in der ersten Sitzung nach der Neuwahl der Kommission durch den Senat der SNG.
6. Der Präsident der Eulerkommission ist Vertreter im Senat, der Vizepräsident sein Stellvertreter.
7. Die Konstituierung der Kommission ist dem Zentralvorstand anzuzeigen.

III. Sitzungen

8. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen, sooft die laufenden Geschäfte dies nötig machen. Zwei Mitglieder haben zusammen das Recht, eine Einberufung zu verlangen.
9. Zu den Sitzungen der Eulerkommission ist der Zentralvorstand der SNG und das Generalsekretariat der SNG einzuladen.
10. Die Abstimmungen können geheim oder offen vorgenommen werden. Das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder entscheidet. Der Präsident hat Stimme und bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

IV. Generalredaktor und Redaktionskomitee

11. Die Eulerkommission wählt aus ihrer Mitte einen Generalredaktor für die Dauer von vier Jahren. Derselbe darf nicht zugleich Präsident sein. Wiederwahl ist möglich. Der Generalredaktor ist der Eulerkommission und der SNG verantwortlich für die Drucklegung der Werke Leonhard Eulers.
12. Zur Herausgabe der Series I-III wählt die Eulerkommission für die Amtsdauer des Generalredaktors zwei weitere Redaktoren, die der Eulerkommission nicht anzugehören brauchen. Die Zahl der Redaktoren kann im Bedürfnisfall vermehrt werden. Generalredaktor und Redaktoren bilden das Redaktionskomitee, dessen Präsident der Generalredaktor ist.
13. Zur Herausgabe der Series IV der opera omnia besteht ein internationales Redaktionskomitee, präsiert vom Generalredaktor der Eulerkommission. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des internationalen Redaktionskomitees werden von der Eulerkommission gewählt.
14. Den Redaktionskomitees liegt die Durchführung der Herausgabe der Eulerschen Werke ob. Sie sammeln das gesamte Material, sichten dasselbe und gewinnen wissenschaftliche Mitarbeiter zur Herausgabe eines Bandes (Herausgeber).
15. Die Pflichten und Kompetenzen des Generalredaktors, der Redaktoren und der Redaktionskomitees werden im Redaktionsreglement geregelt, das von der Eulerkommission genehmigt wird. Das Redaktionsreglement enthält Richtlinien über die Grundsätze, nach denen die Herausgabe zu erfolgen hat, über die Zusammenarbeit mit den Herausgebern und mit dem Verlag, sowie über die finanziellen Entschädigungen der wissenschaftlichen Mitarbeiter.
16. Der Generalredaktor erstattet jährlich auf den 1. Dezember dem Präsidenten der Eulerkommission zu Händen des Jahresberichtes einen Bericht über den Fortgang der Herausgabe im verflorenen Jahre.

V. Drucklegung

17. Die Eulerkommission wählt auf Vorschlag des Generalredaktors die Verleger für die Herausgabe der Werke Leonhard Eulers. Diese Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Zentralvorstand. Letzterer schliesst die Verträge mit den Verlegern ab.
18. Die Eulerkommission bestimmt auf Antrag des Generalredaktors wie viele und welche Bände in einem Jahre zu erscheinen haben, sowie die Höhe der Auflage dieser Bände. Sie

setzt die Ladenpreise der erschienenen Bände fest und gibt die Währung an, in der die Abrechnung mit den Verlegern zu geschehen hat.

VI. Schatzmeister

19. Der Schatzmeister hat alle mit der Herausgabe der Eulerwerke verbundenen finanziellen Angelegenheiten zu besorgen; insbesondere liegt ihm die Einziehung der Abonnementsbeträge und der Beiträge der Eulergesellschaft, die Verwaltung des Eulerfonds und die Bezahlung der Rechnungen ob.
20. Zahlungen bis zur Höhe von Fr. 5'000.-- darf der Schatzmeister auf Grund eines Beleges, der durch den Präsidenten oder den Generalredaktor der Eulerkommission visiert ist, vornehmen. Zahlungen in höheren Beträgen bedürfen einer durch den Präsidenten visierten Rechnung.
21. Der Schatzmeister unterbreitet der Kommission jeweils im November ein Budget für das kommende Jahr. Das von der Kommission genehmigte Budget wird auf den 1. Dezember dem Zentralvorstand vorgelegt.
22. Der Schatzmeister schliesst seine Rechnung jährlich auf den 1. Januar ab. Er ist verpflichtet, dieselbe bis zum 31. Januar dem Zentralvorstand einzusenden.
23. Die Verwaltungskosten des Schatzmeisters werden auf Rechnung des Eulerfonds vergütet.

VII. Finanzausschuss

24. Der Finanzausschuss besteht aus dem Präsidenten der Eulerkommission als Präsident, aus dem Schatzmeister und aus einem weiteren Mitglied.
25. Dem Finanzausschuss liegt die Anlage des Eulerfonds ob. Er sorgt dafür, dass das Geld in mündelsicheren Titeln angelegt wird. Der Schatzmeister stellt demselben Antrag über Verkauf und Ankauf von Titeln. Der Ort der Aufbewahrung der Titel wird von der Eulerkommission bestimmt.
26. Der Finanzausschuss kann vom Schatzmeister jederzeit Einsicht in die Bücher und Titel und Aufschluss über den Stand des Eulerfonds verlangen.

III. Schlussbestimmungen

27. Das Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SNG. Es kann nur mit dessen Einwilligung abgeändert werden. Es ersetzt die früheren Bestimmungen, insbesondere das Reglement vom 6. August 1932.

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SNG am 16. April 1977.

Der Zentralpräsident:

Der Generalsekretär:

Prof. E. Niggli

Dr. B. Sitter